

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/15_2023

Lausanne, 14. April 2023

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. März 2023 ([6B 777/2022](#))

Urteil wegen Rassendiskriminierung gegen Dieudonné bestätigt

Das Bundesgericht bestätigt die Verurteilung des französischen Komikers Dieudonné durch das Genfer Kantonsgericht wegen Rassendiskriminierung. Für seine 2019 bei Auftritten in Nyon und Genf gemachte Äusserung, dass die Gaskammern nie existiert hätten, kann er sich nicht auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen.

Der französische Komiker Dieudonné M'Bala M'Bala war 2019 in Nyon und in Genf aufgetreten. In einem Sketch verkörperte er einen Passagier in einem vermeintlich abstürzenden Flugzeug. Der Passagier machte dabei respektlose Ausrufe und äusserte gegen Schluss den Satz: "Ich scheisse auf alle, die Gaskammern haben nie existiert". Das Genfer Polizeigericht verurteilte ihn 2021 wegen Rassendiskriminierung und in anderem Zusammenhang wegen übler Nachrede und Beschimpfung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen. Das Kantonsgericht des Kantons Genf bestätigte das Urteil 2022.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde von Dieudonné M'Bala M'Bala ab. Gemäss Artikel 261^{bis} Absatz 4 des Strafgesetzbuches macht sich unter anderem strafbar, wer wegen Hass oder Verachtung gegenüber Personen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht. Die Aussage "die Gaskammern haben nie existiert" kommt einer Leugnung, beziehungsweise einer groben Verharmlosung des Holocaust gleich und fällt unter die fragliche Strafbestimmung. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Äusserung nicht aus einem diskriminierenden Motiv heraus gemacht zu haben; er beruft sich dazu auf den Kontext der Äusse-

rung und auf die Meinungsäusserungsfreiheit. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wird auch Satire vom Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit erfasst. Satire zielt gemäss EGMR naturgemäss darauf ab, zu provozieren und aufzuwühlen; insofern sei jeder Eingriff in das Recht von Kunstschaffenden, sich so zu äussern, besonders sorgfältig zu prüfen.

Aufgrund der Umstände im konkreten Fall scheint es, dass die fragliche Äusserung nicht in angeblich humoristischer, parodistischer, oder satirischer Absicht gemacht wurde. Der Auftritt enthielt mehrfach Anspielungen, welche auf die Geisteshaltung des Beschwerdeführers hindeuten und insbesondere auf seine Neigung, sich über die Opfer des Holocaust lustig zu machen. Seine Haltung zeigt sich auch in seinen zahlreichen entsprechenden Verurteilungen im Ausland sowie aus weiteren Umständen. Insgesamt ging es dem Beschwerdeführer primär darum, das Leiden eines Volkes herunterzuspielen und auch eine Polemik zum Nachteil der Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft auszulösen, für welche dieses Thema eine zentrale identitätsstiftende Rolle spielen kann. Da er aus diskriminierenden Beweggründen gehandelt hat, ist seine Verurteilung wegen Rassen- diskriminierung zu bestätigen. Ebenfalls bestätigt hat das Bundesgericht die Verurteilung wegen Beschimpfung der CICAD (Coordination intercommunautaire contre l'antisémitisme et la diffamation) und wegen übler Nachrede gegenüber deren Generalsekretär.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 14. April 2023 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [6B_777/2022](#) eingeben.